

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1. PlanStelle Personalmanagement GmbH stellt dem Kunden seine Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorübergehend zur Verfügung. Für diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir ausdrücklich. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit unseres Mitarbeiters als Anerkenntnis der Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen.
- 1.2. Wir sind Arbeitgeber unserer Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit uns zu vereinbaren, wobei wir auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche unseres Kunden Rücksicht nehmen, soweit uns dies möglich ist. Wir sind berechtigt, aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen Mitarbeiter abzurufen und die Erledigung der Arbeiten anderen Mitarbeitern zu übertragen. Wir sind in Hinblick auf Art. § 11 Abs. 5 AÜG nicht verpflichtet, unsere Mitarbeiter in Kundenunternehmen zu überlassen, die von einem Arbeitskampf unmittelbar betroffen sind.

### 2. Vertragsdurchführungm Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht

- 2.1. Der Kunde ist verpflichtet, einmal wöchentlich den Arbeitsnachweis zu prüfen und abzuzeichnen, den unser Mitarbeiter ihm vorlegt. Anderenfalls gilt der von unserem Mitarbeiter vorgelegte Arbeitsnachweis als vom Kunden genehmigt.
- 2.2. Die aufgrund der Arbeitsnachweise erteilten Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug sofort fällig. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Eine etwaige Annahme geschieht erfüllungshalber.
- 2.3. Die Zuschläge für anfallende Mehrarbeit ebenso wie für die Schicht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit berechnen wir nach den einschlägigen Tarifbestimmungen des Tarifbezirkes des Kunden, sofern anderweitig keine speziellen Beträge oder Zuschläge festgelegt bzw. vereinbart sind. Spätschichtzuschläge entfallen auf die Zeit 14:00 – 22:00 Uhr, Nachtschichtzuschläge entfallen auf die Zeiten von 22:00 – 06:00 Uhr.
- 2.4. Im Falle eines Verzuges berechnen wir pro Mahnung eine Mahngebühr von EUR 10,00.
- 2.5. Im Fall des Verzuges sind wir berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5% über dem jeweiligen Basissatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 2.6. Dem Kunden steht kein Aufrechnungs- und/oder Zurückhaltungsrecht zu, es sei denn, die Ansprüche des Kunden sind unstrittig oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt.

- 2.7. Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.
  - 2.8. Unsere Mitarbeiter sind schriftlich zu strengem Stillschweigen über alle Geschäftsangelegenheiten unserer Kunden verpflichtet.
- ### 3. Beanstandungen und Haftung
- 3.1. Unsere Mitarbeiter sind sorgfältig ausgewählt. Dennoch ist unser Kunde verpflichtet, sich seinerseits von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und evtl. Beanstandungen über ihn unverzüglich an uns zu richten.
  - 3.2. Stellt der Kunde innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass ein Mitarbeiter sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und besteht er uns gegenüber auf Austausch des Mitarbeiters, werden ihm diese Stunden nicht berechnet.
  - 3.3. Reklamationen über die Eignung unseres Mitarbeiters sind am Tage ihrer Feststellung, spätestens binnen einer Woche nach der Entstehung des die Reklamation begründenden Umstandes bei uns geltend zu machen. Verspätete Reklamationen geben dem Kunden keinerlei Ansprüche. Bei rechtzeitiger berechtigter Reklamation stehen wir unserem Kunden über einen Austausch des Mitarbeiters durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ein.
  - 3.4. Im Übrigen können wir nur für die Auswahl einstehen, dass unsere Mitarbeiter für den vorgesehenen Einsatz generell geeignet sind und ihre Leistungen entsprechende den gestellten Anforderungen erbringen können. Wir haften für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden bei der Auswahl unserer Mitarbeiter. Wir haften außerdem bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten für den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schäden, bei körperlichen Schäden und soweit wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend haften. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, uns gegenüber ausgeschlossen.
  - 3.5. Wir können keine Haftpflicht übernehmen, soweit unsere Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.
  - 3.6. Mit Rücksicht darauf, dass unsere Mitarbeiter in den Betriebsräumen und Arbeitsstätten des Kunden unter dessen ,Weisung, Aufsicht und Leistungskontrolle tätig werden, haften wir nur im Rahmen der obigen Haftungsbeschränkung für Schäden, die unsere Mitarbeiter an Gegenständen verursachen, an oder mit denen sie arbeiten, ebenso wenig für sonstige fahrlässige oder vorsätzliche Schadenszufügung durch unsere Mitarbeiter. Sofern Sachen oder Personen durch unsere Mitarbeiter während ihrer Tätigkeit für den Kunden zu Schaden kommen, hat der Kunde uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.
  - 3.7. Wenn das Ende der Überlassung noch nicht bekannt ist, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. er ist mit einer Frist von 5 Werktagen beiderseitig kündbar.

#### **4. Pflichten des Entleihers, Arbeitsschutz, Berufsgenossenschaft**

- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich, unsere Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme mit den arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie den für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und auf deren Verwendung zu achten sowie Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe gemäß BGVA1 „Grundsätze der Prävention“ für unsere Mitarbeiter bereitzuhalten. Der Kunde hat alle Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume so zu unterhalten und einzurichten, sowie die unter seiner Aufsicht stattfindenden Arbeitsabläufe so zu regeln, dass unsere Mitarbeiter entsprechend den jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen beschäftigt werden, insbesondere gegen Gesundheitsschäden geschützt werden. Soweit unser Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Kunden chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift BGVA4 ausübt, hat der Kunde vor Beginn dieser Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Unsere „Fachkräfte für die Arbeitssicherheit sind berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Arbeitsplatzbesuche in Kundenbetrieben zu überprüfen.
- 4.2. Unsere Mitarbeiter sind bei der Verwaltungsbetriebsgenossenschaft versichert. Der Kunde verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall (§8 SGB VII) unserer Mitarbeiter unverzüglich der PlanStelle Personalmanagement GmbH mitzuteilen. Der Kunde hat die Unfalluntersuchung zu unterstützen und die Beseitigung des Unfallortes durch Mitarbeiter oder Beauftragte der PlanStelle Personalmanagement GmbH zu ermöglichen.
- 4.3. Falls unsere Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen oder Ausrüstungen oder ohne Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit beim Kunden berechtigterweise ablehnen, schuldet der Kunde dennoch die vereinbarte Vergütung für die Arbeitszeit, zu der unser Mitarbeiter dem Kunden zur Verfügung stand.
- 4.4. Falls unser Mitarbeiter seine Tätigkeit beim Kunden nicht aufnimmt oder der Tätigkeit fernbleibt, wird uns der Kunde unverzüglich informieren.

#### **5. Leistungshindernisse**

- 5.1. Wir sind berechtigt, unsere Leistungen zurückzubehalten, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem früheren Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder aus sonstigen Geschäftsbeziehung zu uns, ganz oder teilweise, nicht erfüllt und wir ihm bereits eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt haben.

- 5.2. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- 5.2.1. der Kunde mit seiner Zahlungspflicht aus diesem oder einem früheren Vertrag in Verzug geraten ist und er auch eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen.
- 5.2.2. der Kunde die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden erheblich gefährdet erscheinen, dass z. B. Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden durch einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste o.ä. gefährdet sind oder der Kunde seine Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.

#### **6. Vermittlungshonorar**

- 6.1. Kommt es während oder 12 Monaten nach der Überlassung eines Mitarbeiters der PlanStelle Personalmanagement GmbH zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis zustande, ist der Kunde zur Auskunft über den Inhalt des Arbeitsverhältnisses und zur Zahlung des für den Vermittlungsfall anfallenden Honorars an die PlanStelle Personalmanagement GmbH verpflichtet.
- 6.2. Das Vermittlungshonorar errechnet sich wie folgt:
  - 1.-3. Monat der Zugehörigkeit des Arbeitnehmers, werden drei Monatsgehälter als Vermittlungshonorar berechnet.
  - 4.-6. Monat der Zugehörigkeit des Arbeitnehmers, werden zwei Monatsgehälter als Vermittlungshonorar berechnet.
  - Ab 7. Monat der Zugehörigkeit des Arbeitnehmers, wird ein Monatsgehalt berechnet.

#### **7. Salvatorische Klausel, Schriftform, Gerichtsstand**

- 7.1. Falls einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein sollten, wird hiermit die Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden alsdann anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.
- 7.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 7.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Halle/S.